



1986

Berlin, den 4. August 1986

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 86	Bekanntmachung zum „Protokoll Nr. 2 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der DDR einerseits und dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR und dem Staatlichen Komitee der UdSSR für Außenwirtschaftliche Beziehungen andererseits über die Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 L d. F. 1979)*“ vom 12. März 1986	41
15. 7. 86	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	42
15. 7. 86	7. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	42
15. 7. 86	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	42
15. 7. 86	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	42
15. 7. 86	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	43
15. 7. 86	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	43
15. 7. 86	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	43
15. 7. 86	Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	43

**Bekanntmachung
zum „Protokoll Nr. 2 zwischen dem
Ministerium für Außenhandel der DDR einerseits und
dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR
und dem Staatlichen Komitee der UdSSR für
Außenwirtschaftliche Beziehungen andererseits
über die Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen
für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen
der Mitgliedsländer des RGW
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“ vom 12. März 1986
vom 8. Juli 1986**

Am 12. März 1966 wurde in Moskau das „Protokoll Nr. 2 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der DDR einerseits und dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR und dem Staatlichen Komitee der UdSSR für Außenwirtschaftliche Beziehungen andererseits über die Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“¹⁾ unterzeichnet. Es ist mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft getreten.

Das Protokoll Nr. 2 wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 1986

Der Minister für Außenhandel
Dr. B e i l

¹⁾ ALB/RGW 1968/1975 I, d. F. 1979 veröffentlicht im GBl. II 1979 Nr. 6 S. 81.

**Protokoll Nr. 2
über die Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen
für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen
der Mitgliedsländer des RGW
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“**

Das Ministerium für Außenhandel der DDR einerseits und das Ministerium für Außenhandel der UdSSR und das Staatliche Komitee der UdSSR für Außenwirtschaftliche Beziehungen andererseits haben vereinbart, die „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“ für die Warenlieferungen aus der DDR in die UdSSR und aus der UdSSR in die DDR durch folgende Bestimmungen zu Kapitel II zu ergänzen:

Bei Beförderungen im internationalen direkten Eisenbahnfahrverkehr DDR—UdSSR erfolgen die Lieferungen franko Waggon Fährschiff im Verkäuferland, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt alle Kosten für die Beförderung der Ware bis zu dem Zeitpunkt des vollständigen Aufrollens und des Abstellens des Waggons auf dem Fährschiff.
Die Kosten für die Umladung der Ware aus Waggons einer Spurbreite in Waggons einer anderen Spurbreite oder für die Umstellung der Waggons auf die Radsätze einer anderen Spurbreite trägt jedoch in jedem Falle der Käufer, unabhängig davon, ob die Umladung oder die Umstellung der Waggons auf die Radsätze einer anderen Spurbreite auf dem Fährbahnhof im Käuferland oder auf dem Fährbahnhof im Verkäuferland erfolgt.
- b) Das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für einen zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen zu dem Zeitpunkt vom Verkäu-